



Konkurse - Faillites - Fallimenti

BL

1. **Schuldnerin: Quantum Immobilien AG**, Efeuweg 8, 4103 Bottmingen
2. **Ort und Datum der Steigerung:** 4144 Arlesheim, 06.10.2011.
3. **Zeit/Lokal:** 14.30 Uhr, Bezirksschreiberei Arlesheim
Konkursamt Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
(Sitzungszimmer 2. OG)
4. **Steigerungsbedingungen liegen auf vom:** 14.07.2011 bis 09.08.2011
 - 4.1 **Ort:** Konkursamt Arlesheim, Domplatz 9, (1. OG), 4144 Arlesheim
 - 4.2 **Sonstige Angaben:** Besichtigung der Liegenschaft: 16.09.2011, 10-10.30 Uhr
5. **Steigerungsobjekte:** Grundbuch Münchenstein, Parz. 1579
Liegenschaft Nr. 1579, Plan Nr. 110, Am Baselweg, Chuestelli, 2'896 m², Gebäude, Dammstr. 28 (382 m²), Gebäude, Dammstr. 32 (203 m²), Gebäude, Dammstr. 30 (189 m²), Gebäude, Dammstr. 30b (452 m²) übrige befestigte Fläche (1'670 m²), Mutationsnr. 6492, 16.02.2005 Beleg 487. Die drei Geschäftsliegenschaften sind bereits aufgrund der unterschiedlichen Baujahre komplett verschieden. Während Gebäude Nr. 28 der Lagerung verschiedener Materialien dient, wurde das Haus Nr. 30 ebenso als Wohnhaus benutzt (Mischzone Wohnen/Gewerbe). Das Haus Nr. 32 ist hauptsächlich als Bürogebäude genutzt, ebenerdige Autoabstellplätze.
Konkursamtliche Schätzung: CHF 1'500'000.00
6. **Bemerkungen:** Beschwerden gegen die Steigerungsbedingungen sind innerhalb der Auflagefrist an die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, Postfach, 4410 Liestal, zu richten.
Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag CHF 50'000.00 bar zu bezahlen oder durch einen von einer schweizerischen Bank ausgestellten Bankcheck zu leisten. Die Restsumme ist innert 30 Tagen ab Steigerungstag zu regulieren. Die Handänderungssteuer und die Kosten der Eigentumsübertragung sowie die allenfalls unter Ziff. 8b und Ziff. 8d der Steigerungsbedingungen anfallenden Kosten werden zusätzlich zum Zuschlagspreis in Rechnung gestellt.
Es wird ausdrücklich auf den Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16.12.83 sowie die diesbezügliche Verordnung vom 01.10.84

aufmerksam gemacht.

Am 01.10.97 ist die Revision der Lex Friedrich (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland / BewG) in Kraft getreten. Damit ist der Erwerb von Grundstücken, die Ausländern als Betriebsstätte ihres Unternehmens oder als Hauptwohnsitz dienen, von der Bewilligungspflicht befreit.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer iuristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Konkursamt Arlesheim
4144 Arlesheim

00656931

